

Verordnung über das Naturdenkmal „Schanzberge Erweiterung“ vom 03.06.2014

Aufgrund des § 6 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Schanzberge Erweiterung“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmale eingetragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 1,4 Hektar. Das ND liegt östlich von Starkshof an der B104.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Brietzig	Brietzig	102
Papendorf	Papendorf	1

- (3) Die Lage und Grenze ist in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:8000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.
- (4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:1500 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt (Anlage 3). Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser

Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amtes Uecker-Randow-Tal
- der Amtsvorsteher -
Lindenstraße 32
17309 Pasewalk

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzweck des Naturdenkmals sind:

1. Das flächige Naturdenkmal dient dem Erhalt, der Pflege und der Entwicklung eines kontinental geprägten Trockenrasens.
2. Erhaltung des typischen Kontinentaltrockenrasens im vielfältigen Mosaik schützenswerter Lebensräume einschließlich des vielfältigen floristischen Arteninventars.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. der Erhaltung und Wiederherstellung eines ökologisch besonders schützenswerten Lebensraumes mit hohen landschaftsästhetischen Wertes
2. Erhaltung, Entwicklung und dem dauerhaften Schutz der Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Gefleckten Ferkelkrautes (*Hypochoeris maculata*) und andere bedrohten Trockenrasenarten.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder auf sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern;
2. Gehölze anzupflanzen, Pflanzen, Pflanzenbestandteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
3. Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten;
5. zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden;
6. die Fläche mit Rinder und Pferden zu beweiden oder sonstige Nutzungsänderungen durchzuführen;

7. Pflanzenschutzmittel oder mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, zu lagern oder abzulagern;
8. Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, Kirrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten;
9. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. jagdliche Einrichtungen ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten, die Zustimmung der Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird;
13. jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume anzunageln, sie nicht aus Naturmaterial zu erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß (Größe und Form) zu beschränken.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten:

1. bleibt die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des Bundesjagdgesetzes;
2. bleibt das Betreten dem Grundstückseigentümer oder Beauftragten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
3. bleiben Untersuchungen und Pflegemaßnahmen die der Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmales dienen.
4. das Betreten und Befahren des Flächennaturdenkmals durch die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie durch die Dienstkräfte und Beauftragte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 5 bleibt die Entfernung von Gehölzen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 10 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach den § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des flächigen Naturdenkmales und seinem Schutzzweck führt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Es können auf Antrag Befreiungen von den Verboten durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt werden,

wenn dies im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte gegenüber dem Antragsteller führen würde und eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist sowie überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht nach § 5 zulässig, angeordnet oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes durch die Landrätin des Landkreises als untere Naturschutzbehörde geahndet.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der verbotenen Handlungen nach § 4 dieser Verordnung vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter www.kreis-vg.de.

2. Gleichzeitig tritt die Schutzanordnung über das Flächennaturdenkmal „Erweiterung Schanzberge“ des Kreises Pasewalk vom 25.04.1990, Beschluss-Nummer 007/90 außer Kraft.

Greifswald, den 03.06.2014


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde



Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Schanzberge Erweiterung" vom 03.06.2014

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3

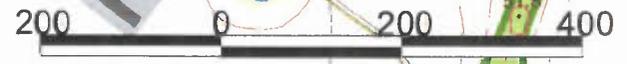
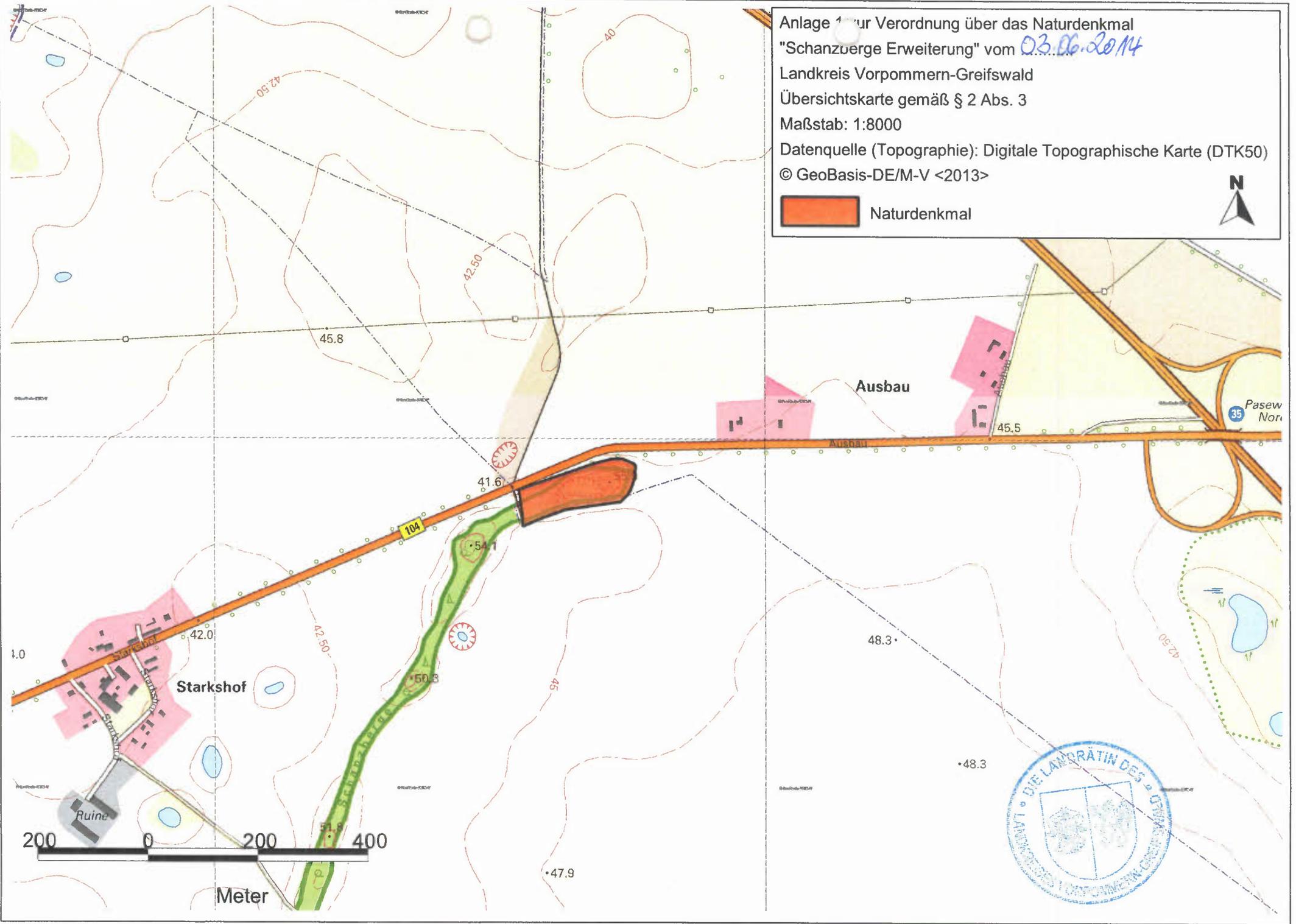
Maßstab: 1:8000

Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)

© GeoBasis-DE/M-V <2013>



Naturdenkmal



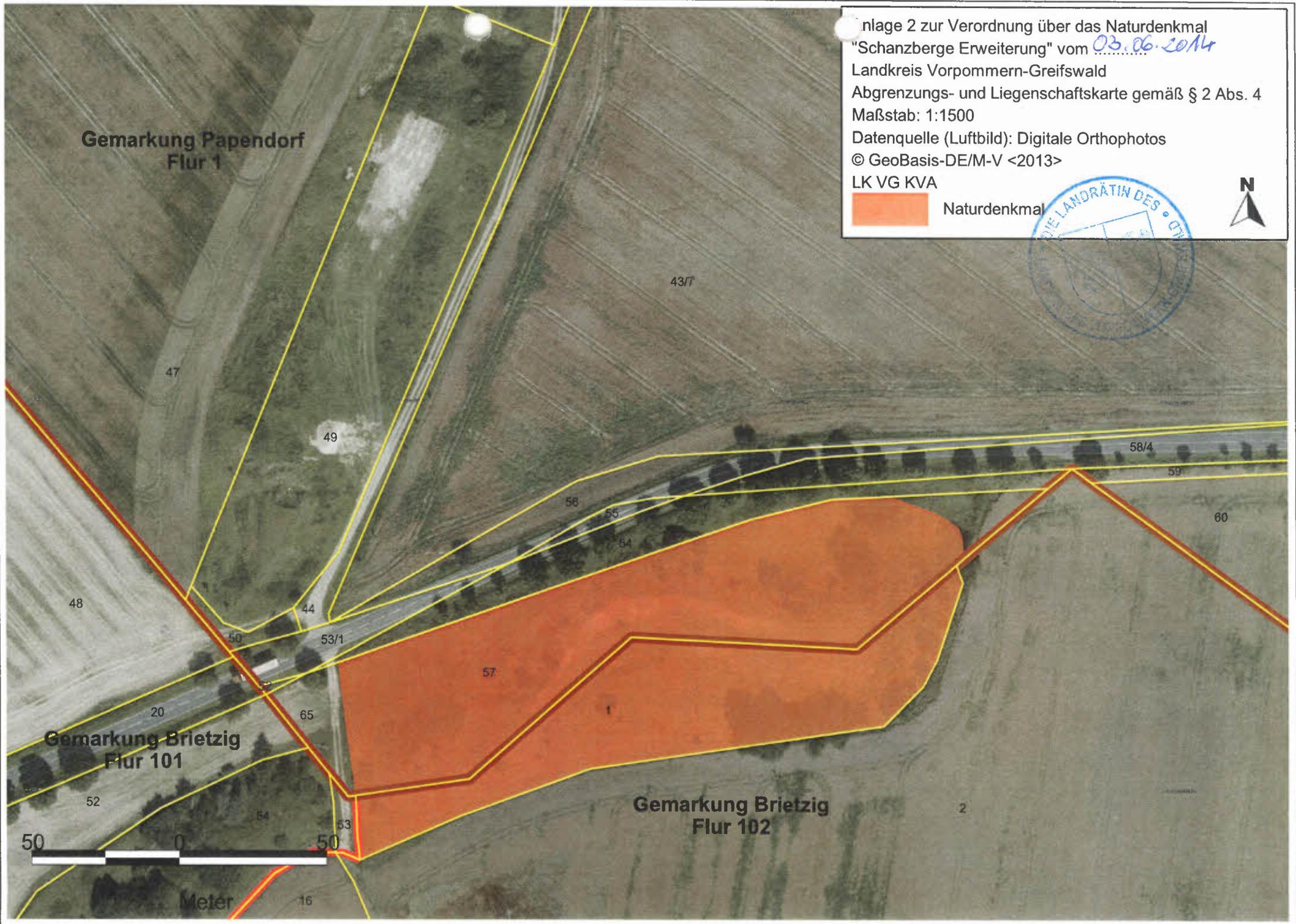
Meter



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal
"Schanzberge Erweiterung" vom *03.06.2014*
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4
Maßstab: 1:1500
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos
© GeoBasis-DE/M-V <2013>
LK VG KVA



Naturdenkmal



Anlage 3 - Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Brietzig	102	1
Papendorf	1	57 anteilig

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 86a, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 03.06.2014

B.S.



**Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dr. Barbara Syrbe
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde**